

Hinweis 33a.4 EStH 2010

Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

Titel: Einkommensteuer-Hinweise 2010

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EStH 2010

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Hinweis 33a.4 EStH 2010

Allgemeines

- Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 EStG) und der Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG sowie die anrechnungsfreien Beträge nach § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 EStG ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung der betreffenden Vorschrift nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel (§ 33a Abs. 3 Satz 1 EStG). Erstreckt sich das Studium eines Kindes einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit über den ganzen VZ, kann davon ausgegangen werden, dass beim Stpfl. in jedem Monat Aufwendungen anfallen, so dass § 33a Abs. 3 Satz 1 EStG nicht zur Anwendung kommt (>BFH vom 22.3.1996 - BStBl 1997 II S. 30).
- Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person oder des in Berufsausbildung befindlichen Kindes sind nur anzurechnen, soweit sie auf den Unterhalts- oder Ausbildungszeitraum entfallen (§ 33a Abs. 3 Satz 2 EStG). Leisten Eltern Unterhalt an ihren Sohn nur während der Dauer seines Wehrdienstes, unterbleibt die Anrechnung des Entlassungsgeldes nach § 9 des Wehrgesetzes, da es auf die Zeit nach Beendigung des Grundwehrdienstes entfällt (>BFH vom 26.4.1991 - BStBl II S. 716).
- Befindet sich ein Kind, das während des gesamten Kalenderjahrs Arbeitslohn bezogen hat, nur einige Monate in Berufsausbildung, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zeitanteilig anzusetzen (>BFH vom 7.11.2000 - BStBl 2001 II S. 702).

Beispiele für die Aufteilung eigener Einkünfte und Bezüge auf die Zeiten innerhalb und außerhalb des Unterhalts- oder Ausbildungszeitraums:

- A. Der Stpfl. unterhält seine allein stehende im Inland lebende Mutter vom 15. April bis 15. September (Unterhaltszeitraum) mit insgesamt 3.000 €. Die Mutter bezieht ganzjährig eine monatliche private Rente von 200 € (Ertragsanteil 25 %). Außerdem hat sie im Kalenderjahr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.050 €.

Höchstbetrag für das Kalenderjahr **8.004 €** (§ 33a Abs. 1 **Satz 1** EStG)

anteiliger Höchstbetrag für April bis September (6/12 von

8.004 € =)

4.002 €

Eigene Einkünfte der Mutter im Unterhaltszeitraum:

Einkünfte aus Leibrenten

steuerpflichtiger Ertragsanteil 600 €

25 % von 2.400 € =

abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag

(§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) - 102 €

Einkünfte 498 €

auf den Unterhaltszeitraum entfallen 6/12 249 €

Einkünfte aus V + V 1.050 €

auf den Unterhaltszeitraum entfallen 6/12 525 €

S. d. E. im Unterhaltszeitraum 774 €

Eigene Bezüge der Mutter im Unterhaltszeitraum:

steuerlich nicht erfasster Teil der Rente	1.800 €	
abzgl. Kostenpauschale	<u>- 180 €</u>	
verbleibende Bezüge	1.620 €	
auf den Unterhaltszeitraum entfallen 6/12		<u>810 €</u>
Summe der eigenen Einkünfte und Bezüge im Unterhaltszeitraum		1.584 €
abzgl. Anteil. anrechnungsfreier Betrag (6/12 von 624 € =)		<u>- 312 €</u>
anzurechnende Einkünfte und Bezüge	1.272 €	<u>- 1.272 €</u>
abzuziehender Betrag		2.730 €

B. Ein Stpfl. unterhält sein Kind, das den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat, bis zum Abschluss der Berufsausbildung im November mit **7.700 € (700 €/Monat)**. Das Kind ist auswärtig untergebracht und bezieht für die Zeit von Januar bis November eine private Ausbildungshilfe von insgesamt 550 € (**50 €/Monat**). Der Verlängerungszeitraum nach § 32 Abs. 5 EStG endet im Februar.

- a) Für die Monate Januar und Februar erfolgt eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 5 EStG (Kindergeld oder Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG).
- b) Für die Monate Januar und Februar besteht außerdem ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG.
 anteiliger Freibetrag für Januar und Februar (2/12 von 924 € =) 154 €
 der anteilige Ausbildungszuschuss (**2 × 50 € = 100 €**) ist geringer
 als der anteilige anrechnungsfreie Betrag (2/12 von 1.848 € = 308 €), deshalb abzuziehender Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG 154 €.
- c) Für die Monate März bis November kommt ein Anspruch auf Steuerermäßigung nach § 33a Abs. 1 EStG in Betracht:
 Anteil. Höchstbetrag für März bis November (9/12 von **8.004 € =**) **6.003 €**
 anzurechnende Bezüge des Kindes
 als Bezug anzurechnender
 Ausbildungszuschuss
 für März bis November (**9 × 50 €**) 450 €
 abzüglich Kostenpauschale (9/11 von 180 €) - 147 €
 verbleibende Bezüge 303 €
 anteiliger anrechnungsfreier Betrag 9/12 von 624 € - 468 €
 anzurechnende Bezüge 0 € 0 €
 abzuziehender Betrag **6.003 €**

C. Ein über 18 Jahre altes Kind des Stpfl., für das er Kindergeld/Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG erhält, befindet sich bis zum 30.9. in Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht. Dem Kind fließt im Kalenderjahr Arbeitslohn in Höhe von 4.500 € zu, davon 1.750 € in den Ausbildungsmonaten. Die anfallenden Werbungskosten übersteigen nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Außerdem bezieht das Kind für den Ausbildungszeitraum als Ausbildungshilfe einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln von 450 €.

Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG für das Kalenderjahr	924 €
anteiliger Freibetrag für Januar bis September (9/12 von 924 € =)	693 €

Arbeitslohn des Kindes in den Ausbildungsmonaten		1.750 €	
abzgl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (zeitanteilig für 9 Monate)		<u>- 690 €</u>	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Ausbildungsmonaten		1.060 €	
abzüglich anrechnungsfreier Betrag (9/12 von 1.848 € =)		<u>- 1.386 €</u>	
anzurechnende Einkünfte		0 €	
Ausbildungszuschuss des Kindes für Januar bis September	450 €		
abzüglich Kostenpauschale	<u>- 180 €</u>		
anzurechnende Bezüge	270 €	<u>270 €</u>	
anzurechnende Einkünfte und Bezüge		270 €	<u>- 270 €</u>
abziehender Betrag			423 €

Besonderheiten bei Zuschüssen

Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse jeglicher Art, z. B. Stipendien für ein Auslandsstudium aus öffentlichen oder aus privaten Mitteln, mindern die zeitanteiligen Höchstbeträge und Freibeträge nur der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind (§ 33a Abs. 3 Satz 3 EStG). Liegen bei der unterhaltenen Person oder dem in Berufsausbildung befindlichen Kind sowohl eigene Einkünfte und Bezüge als auch Zuschüsse vor, die als Ausbildungshilfe nur für einen Teil des Unterhalts- oder Ausbildungszeitraums bestimmt sind, dann sind zunächst die eigenen Einkünfte und Bezüge anzurechnen und sodann die Zuschüsse zeitanteilig entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

Beispiel:

Ein über 18 Jahre altes Kind des Stpfl. Befindet sich während des ganzen Kalenderjahrs in Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht. Ihm fließt in den Monaten Januar bis Juni Arbeitslohn von 3.400 € zu, die Werbungskosten übersteigen nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Für die Monate Juli bis Dezember bezieht es ein Auslandsstipendium aus öffentlichen Mitteln von 3.000 €.

Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG für das Kalenderjahr			924 €
Arbeitslohn	3.400 €		
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>- 920 €</u>		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.480 €		
anrechnungsfreier Betrag	<u>- 1.848 €</u>		
anzurechnende Einkünfte	632 €	<u>- 632 €</u>	
verminderter Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG			292 €
anteiliger verminderter Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG für Januar bis Juni			146 €
Juli bis Dezember	146 €		
Ausbildungszuschuss (Auslandsstipendium)	3.000 €		
abzüglich Kostenpauschale	<u>- 180 €</u>		
anzurechnende Bezüge	2.820 €	<u>- 2.820 €</u>	<u>0 €</u>
abziehender Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG			146 €